

(nach der neuen dt. Rechtschreibung geändert)

Jugendordnung
des Turn- und Sportvereins Bothfeld 04 e.V.
gemäß § 4 g der Vereinssatzung

Um es einfacher zu machen, die Jugendordnung zu lesen, wurde die weibliche Form weggelassen, welches aber **keine** Benachteiligung gegenüber Frauen darstellen soll!

§1 Vereinsjugendvorstand

Der Vereinsjugendvorstand besteht aus

dem Jugendleiter und einem Vertreter.

Des Weiteren gehören dem Vorstand drei Beisitzer mit folgenden Aufgaben an:

1. Öffentlichkeitsarbeit
2. Kontaktpflege
3. Freizeiten und Aktivitäten

Unter Vorsitz des Jugendleiters wird die gesamte Jugendarbeit des Vereins vom Jugendausschuss geleitet.

Der Jugendleiter ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und zuständig für:

- a) Überfachliche Jugendarbeit nach innen und außen
- b) Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit
- c) Vertretung der Jugend im Vereinsvorstand
- d) Vertretung der Jugend im Verband der Hannoverschen Sportjugend und in weiteren übergeordneten Jugendorganisationen
- e) Kontaktpflege mit der Abteilung Jugendpflege und den zuständigen Jugendpflegern

Er führt den Vorsitz im Jugendausschuss, im erweiterten Jugendausschuss und in der Jugendversammlung.

Der Vertreter und die drei Beisitzer sind Mitglieder im erweiterten Vorstand.

§2 Organe der Jugendabteilung

Organe der Jugendabteilung sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand des Vereins und der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich aus dem Vereinsjugendvorstand, den Jugendfachwarten, den Inhabern von Jugendgruppenleiterausweisen zusammen, die sich vorwiegend der überfachlichen Betreuung der Jugendlichen widmen.

Der Aufgabenbereich der Fachwarte umfasst die sportliche Betreuung der Jugendlichen innerhalb ihrer Sparten. Sie sind verantwortlich für Training, Wettkampf und Mannschaftsbetreuung.

Die Protokollierung aller Versammlungen der Jugendabteilung erfolgt durch Mitglieder des Jugendausschusses in wechselnder Reihenfolge.

Der Jugendausschuss ist berechtigt, zur Durchführung besonderer Aufgaben, unter Vorsitz eines volljährigen Mitglieds, Ausschüsse einzusetzen.

- b) Der erweiterte Jugendausschuss

Zum erweiterten Jugendausschuss gehören der Jugendausschuss und die Jugendsprecher.

- c) Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung besteht aus stimmberechtigten Kindern und Jugendlichen im Alter von 8 bis 18 Jahren.

§3 Wahlordnung

Die Jugendsprecher und Jugendwarte werden innerhalb der einzelnen Sparten gewählt. Den Wahlausschuss bilden die Mitglieder und der Spartenleiter der jeweiligen Sparte.

Zur Zeit ergibt sich folgende Gliederung:

- Pro Sparte ein Jugendfachwart und pro Mannschaft ein Jugendsprecher.
- Bei Sparten ohne feste Mannschaften pro 15 stimmberechtigte Mitglieder ein Jugendsprecher.

Dieser Aufbau kann jederzeit nach den Erfordernissen ergänzt bzw. abgeändert werden. Eine Änderung bedarf der Zustimmung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit im erweiterten Jugendausschuss. Inhaber von Jugendgruppenleiterausweisen gehören automatisch mit vollem Stimmrecht zum Jugendausschuss.

Der Ausschluss von Mitgliedern des erweiterten Jugendausschusses aus diesem Gremium (mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters) muss vom erweiterten Jugendausschuss mit $\frac{3}{4}$ -Stimmen-Mehrheit beschlossen und beim Vereinsvorstand mit ausführlicher Begründung schriftlich beantragt werden.

Für diese Abstimmung ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des erweiterten Jugendausschusses notwendig. Gegebenenfalls hat eine Briefwahl zu erfolgen. Der erweiterte Vereinsvorstand entscheidet, ob diesem Antrag entsprochen werden soll.

Wahlalter

Das Mindestalter für die Wahlberechtigten zur Wahl der Jugendsprecher und der Jugendfachwarte beträgt 8 Jahre. Wählbar sind als Sprecher Jungen und Mädchen nach ihrem vollendeten 11. bis zu ihrem 18. Lebensjahr. Fachwarte müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben.

Wahl des Vereinsjugendvorstandes

Der Jugendvorstand wird vom erweiterten Jugendausschuss für die Dauer eines Geschäftsjahres (siehe Vereinssatzung) gewählt. Den Wahlausschuss bilden 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Für den Vereinsjugendleiter ist die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung gemäß § 16 der Vereinssatzung erforderlich.

§4 Versammlungen

Versammlungen des Jugendausschusses, des erweiterten Jugendausschusses und der gesamten Jugendabteilung (§ 4 b, c der Satzung) werden nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des erweiterten Jugendausschusses von dem Jugendvorstand einberufen.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Die Protokollierung aller Versammlungen der Jugendabteilung erfolgt durch Mitglieder des Jugendausschusses in wechselnder Reihenfolge.

§5 Änderungen

Änderungen der Jugendordnung müssen vom erweiterten Jugendausschuss mit $\frac{2}{3}$ - Stimmen - Mehrheit beschlossen und von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.